

Vorlage Nr.: 2025/119

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Frau Antkowiak	26.05.2025
Kreistag	Frau Antkowiak	02.06.2025

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Stellungnahme des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 30.06.2025 zuzuleiten.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Landesregierung hat am 14. März 2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Mit der 2. LEP-Änderung wurde bereits der starke Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht. Mit der 3. LEP-Änderung soll nun zum einen Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie wie z. B. Konverter oder auch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke. Darüber hinaus soll eine insgesamt nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es sollen aber auch (weitere) Klimaanpassungsmaßnahmen, wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz befördert werden. Dabei gilt es auch, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Die zukünftigen Flächenbedarfe, insbesondere für die Transformation der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau, will die Landesregierung dabei in Einklang mit den Flächenbedarfen für die Entfaltung der Natur bringen.



Schad
Kreisdirektor



Tranel
Fachbereichsleitung

Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück, auf deren Basis der aktuelle Entwurf aufgestellt wurde.

Eckpunkte, die in der 3. LEP-Änderung umgesetzt wurden:

- Aufnahme eines fünf Hektar-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung
- Änderungen im LEP zur Verstetigung der so genannten „Flex-Modelle“. Die „Flex-Modelle“ werden derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt. Es sollen Wege entwickelt werden, wie möglichst flächensparend und flächenschonend insbesondere Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächenbedarfe gedeckt werden können.
- Weitere Sicherung der vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben.
- Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kapitel 7.5 des LEP
- Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie beziehungsweise freiwerdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren.
- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings.
- Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung.

Eine weitere Änderung greift die Rechtsprechung des OVG NRW zur Ausnahmeregelung für die Nahversorgung mit Lebensmitteln (Ziel 6.5-2 des LEP) vom 26. Februar 2020 (Az. 7 D 4916.NE) und 24. April 2023 (Az. 7 D 291/21.NE) auf und nimmt erforderliche Klarstellungen zum Anwendungsbereich dieser Ausnahme vor.

Darüber hinaus wird das mit der 2. LEP-Änderung eingeführte Ziel 10.2-14 zur Freiflächen-Solarenergie im Freiraum mit dem Änderungsentwurf um einen neuen Steuerungsmechanismus ergänzt. Mit ihm soll der solare Ausbaupfad flankiert,

zugleich aber Fehlentwicklungen durch eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterbunden werden.

Darüber hinaus ist relevant, dass das OVG NRW in seinen Urteilen vom 3. Mai 2022 (Az. 11 D 135/20.NE und weitere) und 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) mehrere Festlegungen der 1. Änderung des LEP (darunter Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum sowie Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) für unwirksam erklärt hat. Im Rahmen der 3. LEP-Änderung werden die Fehler in der Abwägung „geheilt“ sodass die oben genannten Ziele wieder aufgenommen und ihre Bindungswirkung entfalten können.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens, welches vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 läuft, ist der Kreis Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Planentwurf zur 3. Änderung des LEP, die Planbegründung und der Umweltbericht können in der Zeit vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 (Veröffentlichungsfrist) auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892>

Aufgrund des eng gesteckten Zeitplans zur Erstellung der vorliegenden Stellungnahme und der hieraus resultierenden in weiten Teilen fehlenden politischen Legitimation der städtischen Positionen, konnte keine tiefgreifende Abstimmung zu den Inhalten der 3. LEP-Änderung mit den Städten des Kreises erfolgen. Neben der hausinternen Beteiligung wurden dennoch im Rahmen eines Austauschtermins am 06.05.2025 die Argumente auf Arbeitsebene ausgetauscht. Ergebnis ist die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, welche im Wesentlichen die vorgetragenen städtischen Belange berücksichtigt, sofern sie auch im Interesse des Kreises liegen bzw. seine Belange nicht beeinträchtigen.

Es wird empfohlen, die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Stellungnahme zu beschließen und dem Regionalverband Ruhr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis zum 30.06.2025 zu übermitteln.

Anlage: 3. Änderung Landesentwicklungsplans NRW - Stellungnahme des Kreises Recklinghausen

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
	☐ Teilweise	

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		